

Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte?

Hilmar Hoch

I. Einleitung

Der Staatsgerichtshof hatte wie der österreichische Verfassungsgerichtshof teilweise noch bis Anfang der 1990er-Jahre ein eher restriktives Grundrechtsverständnis. Entsprechend erachtete er die mit den meisten Grundrechten der Landesverfassung¹ verbundenen Gesetzesvorbehalte als weitgehend formelle Schranken; gesetzgeberische Eingriffe in diese Grundrechte waren zulässig, sofern sie nur vor dem Willkürverbot standhielten.²

Wesentlich beeinflusst durch die für Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³ mit ihren bei verschiedenen Konventionsrechten ausdrücklich vorgesehenen materiellen Eingriffskriterien verschärfte auch der Staatsgerichtshof die Anforderungen für Grundrechtseingriffe.⁴ Danach sind den vom

1 Anders als der Staatsgerichtshof spricht die Landesverfassung allerdings nicht von (tendenziell nicht auf Landesangehörige beschränkten) «Grundrechten», sondern verwendet den Begriff «verfassungsmässig gewährleistete Rechte»; siehe Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 22; Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg/Schweiz 1998, S. 147.

2 Siehe Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, S. 65 (67 ff.), mit weiteren Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen; siehe auch Wolfram Höfling, Schranken der Grundrechte, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 83 (87 Rz. 5 ff.).

3 LGBl. 1982/60.

4 Siehe hierzu auch den Beitrag von Peter Bussjäger, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention, in diesem Band.

Gesetzgeber aufgestellten Grundrechtsschranken im Lichte des zu schützenden Grundrechts ihrerseits inhaltliche Schranken gesetzt (sogenannte «Schranken-Schranken»⁵). Diese vom Staatsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung angewandten materiellen Prüfungskriterien für Grundrechtseingriffe entsprechen der schon seit Langem in der Schweiz etablierten Eingriffsdogmatik. Demnach muss sich ein Grundrechtseingriff zunächst auf eine gesetzliche Grundlage stützen lassen, wobei schwere Grundrechtseingriffe eine klare gesetzliche Grundlage erfordern. Zum anderen ist das Übermassverbot zu beachten, d. h. der Eingriff muss verhältnismässig und im überwiegenden öffentlichen Interesse sein;⁶ schliesslich darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden.⁷ Damit hat der Staatsgerichtshof die Grundrechtsschranken-Schranken des Übermassverbots und der Kerngehaltsgarantie im Ergebnis als ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt.⁸

Da bei den einzelnen Grundrechten der Landesverfassung unterschiedliche Grundrechtsschranken formuliert sind oder solche teilweise auch ganz fehlen, stellt sich die Frage, ob dies einen Einfluss auf das erwähnte Prüfungsschema für Grundrechtseingriffe hat bzw. haben soll. Zudem fragt es sich, ob dieses Prüfungsschema über die Freiheitsrechte hinaus zur Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in Verfahrens- oder sogar in sämtliche Grundrechte geeignet ist. Diesen beiden Fragen soll im vorliegenden Festschriftbeitrag nachgegangen werden. In Anbetracht der für das liechtensteinische Staats- und Verwaltungsrecht geradezu flächendeckenden Publikationsliste des Jubilars kann es nicht überraschen, dass zur Beantwortung dieser Fragen wesentlich auch auf diesen Fundus zurückzugreifen sein wird.

5 Siehe Höfling, Schranken, S. 86 Rz. 2 f. und S. 88 Rz. 6 sowie Hoch, Schwerpunkte, S. 73 jeweils mit weiteren Nachweisen.

6 Der Staatsgerichtshof verwendet diese Begriffe synonym; vgl. Höfling, Schranken, S. 103 f. Rz. 41 Fn. 113.

7 Siehe zum Ganzen Hilmar Hoch, Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit (Landesbericht Liechtenstein/XIII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte Nikosia), EuGRZ 2006, S. 640 (641) sowie Hoch, Schwerpunkte, S. 72, jeweils mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

8 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 78 f.; Hoch, Kriterien, S. 641; Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008, S. 335.

II. Die Grundrechtsschranken der Landesverfassung und die StGH-Praxis

1. Unterschiedliche Schrankenregelung der Landesverfassung

Da Grundrechte von der Verfassung garantiert werden oder auch als ungeschriebene Rechte jedenfalls auf Verfassungsstufe stehen, können sie grundsätzlich nur unmittelbar durch Verfassungsnormen selbst oder mittelbar auf der Grundlage solcher Verfassungsnormen eingeschränkt werden. Verfassungsmittelbare Grundrechtsschranken stellen insbesondere die sogenannten Gesetzesvorbehalte dar. Sind diese inhaltlich nicht näher bestimmt, handelt es sich um einfache, anderenfalls um qualifizierte Gesetzesvorbehalte. Ausserdem können Grundrechte auch vorbehaltlos gewährleistet sein.⁹ Die Landesverfassung kennt sowohl Grundrechte mit verfassungsunmittelbaren und -mittelbaren Schranken als auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte.

Ohne Vorbehalt formuliert sind Art. 27bis LV (Menschenwürde und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Art. 27ter LV (Recht auf Leben; Verbot der Todesstrafe), Art. 31 Abs. 1 und 2 LV (allgemeiner Gleichheitssatz; Geschlechtergleichheit)¹⁰; Art. 33 Abs. 1 und 3 LV (Recht auf den ordentlichen Richter und Recht auf Verteidigung), Art. 34 LV (Eigentumsgarantie)¹¹; Art. 37 Abs. 1 LV (Glaubens- und Gewissensfreiheit), Art. 38 LV (Eigentum an Kultusgegenständen) und auch die Begründungspflicht gemäss Art. 43 Satz 3 LV.

9 Ausführlich hierzu Wolfram Höfling, Schranken, S. 90 Rz. 11 ff.

10 Unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt steht allerdings der Teilgehalt auf gleichen Zugang aller Landesangehörigen zu den öffentlichen Ämtern gemäss Art. 31 Abs. 1 Satz 2 LV; siehe hierzu Andreas Kley / Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 249 (282 Rz. 60). Der in Art. 31 Abs. 3 LV enthaltene Verweis auf Staatsverträge bzw. Gegenrecht hinsichtlich der Rechte der Ausländer ist heute insbesondere aufgrund des Einflusses der EMRK obsolet; siehe Ralph Wanger, Staatsangehörigkeit, ebenfalls in: Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, S. 621 (633 f. Rz. 24) sowie Hoch, Schwerpunkte, S. 82 f.

11 In Art. 35 LV findet sich zwar ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt mit Bezug zu Art. 34 LV, nämlich zur Entschädigungspflicht bei Enteignungen; siehe zu dieser «Wertgarantie» Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS Bd. 38, Schaan 2004, S. 40 f. (55 f. und 94 ff.) sowie Klaus A. Vallender / Hugo Vogt, Eigentumsgarantie, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 689 (712 Rz. 41).

Verfassungsunmittelbare Grundrechtsschranken enthalten Art. 29 LV (politische Rechte), Art. 37 Abs. 2 2. Satz LV (Kultusfreiheit für nichtkatholische Konfessionen) und Art. 40 LV (Meinungsfreiheit). Art. 29 Abs. 1 LV gewährleistet die politischen Rechte «nach den Bestimmungen dieser Verfassung»; in Abs. 2 werden für die politischen Rechte auf Landesebene auch inhaltliche Voraussetzungen vorgegeben (Vollendung des 18. Lebensjahres, ordentlicher inländischer Wohnsitz, keine Einstellung im Wahl- und Stimmrecht).¹² In Art. 37 Abs. 2 und Art. 40 LV wird jeweils die Sittlichkeit als Grundrechtsschranke genannt; in Art. 37 Abs. 2 LV zusammen mit der «öffentlichen Ordnung»; in Art. 40 LV kombiniert mit einem Gesetzesvorbehalt («innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit»), welcher inhaltlich noch näher qualifiziert wird («... eine Zensur darf nur bei öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden»).

Schliesslich enthält die Landesverfassung – neben einzelnen schon erwähnten qualifizierten – auch zahlreiche einfache, somit inhaltlich nicht eingeschränkte Gesetzesvorbehalte. Es sind dies Art. 28 LV (Niederlassungs- und Vermögenserwerbsfreiheit); Art. 32 LV (Freiheit der Person, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis)¹³; Art. 33 Abs. 2 LV (keine Strafe ohne Gesetz); Art. 36 LV (Handels- und Gewerbebefreiheit)¹⁴; Art. 41 LV (Vereins- und Versammlungsfreiheit); Art. 42 LV (Petitionsrecht); Art. 43 LV Satz 1 und 2 LV (Beschwerderecht).

Dieser Überblick zeigt, dass die Grundrechtsschrankenregelung der Landesverfassung jeglicher nachvollziehbaren Systematik entbehrt –

12 Analog zur Unterscheidung zwischen einfachem und qualifiziertem Gesetzesvorbehalt kann der Vorbehalt in Art. 29 Abs. 1 LV als «einfacher» und derjenige in Abs. 2 als «qualifizierter Verfassungsvorbehalt» bezeichnet werden.

13 Art. 32 Abs. 2 LV enthält solche Gesetzesvorbehalte allerdings nur hinsichtlich Verhaftung bzw. Haft, Hausdurchsuchung, Durchsuchung von Personen oder Durchsuchung bzw. Beschlagnahmung von Briefen und Schriften. Ausführlich hierzu StGH 1997/19, LES 1998, 269 (274 Erw. 3.2); auf diese Entscheidung wird im nachfolgenden Abschnitt ausführlich eingegangen.

14 In Satz 2 dieser Bestimmung erfolgt zwar eine Qualifizierung des Gesetzesvorbehalts hinsichtlich der «Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit»; diese wörtlich aus der konstitutionellen Verfassung von 1862 übernommene Regelung hatte allerdings von Anfang an keine praktische Relevanz; siehe Frick, Gewährleistung, S. 29 f.; vgl. auch Klaus A. Vallender, Handels- und Gewerbebefreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 723 (735 Rz. 23).

was wiederum deren sinnvolle praktische Handhabung von Anfang an erschwerte. Schwierigkeiten bereiteten dabei gerade auch die teilweise fehlenden Grundrechtsschranken, so primär bei der Eigentumsgarantie.¹⁵ Spezifische Konkretisierungsprobleme stellten sich zudem bei den wenig griffigen verfassungsunmittelbaren Grundrechtsschranken in Art. 37 und 40 LV.¹⁶ Schliesslich stellte sich je länger, desto mehr die Frage, ob die einfachen Gesetzesvorbehalte als Freipass für den Gesetzgeber zur Aushöhlung der betreffenden Grundrechte verstanden werden durften.

2. StGH-Schrankenrechtsprechung im Spiegel der Literatur

Angesichts des Schrankenwirrwarrs der Landesverfassung hat der Staatsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung den gordischen Knoten mittels einer «geltungszeitliche[n] Auslegung im Lichte eines modernen Grundrechtsverständnisses»¹⁷ durchschlagen: Der Staatsgerichtshof bricht damit «die komplizierte Schrankensystematik der Landesverfassung»¹⁸ einheitlich auf die im Wesentlichen auch für die EMRK-Freiheitsrechte gemäss deren Art. 8 bis 11 vorgegebenen materiellen Grundrechtseinschränkungskriterien herunter. Wie erwähnt, wendet er dabei das auch in der Schweiz seit Jahrzehnten übliche Prüfungsschema für Grundrechtseingriffe an – und anerkennt dieses im Ergebnis als ungeschriebenes Verfassungsrecht.

So bewertet der Staatsgerichtshof in seinem leading case zu den Grundrechtsschranken der Landesverfassung aus dem Jahre 1997 die selektive Schrankenregelung von Art. 32 Abs. 2 LV¹⁹ wie folgt:

15 Siehe insbesondere StGH 1960/8-10, ELG 1955–1961, 151. Auf diese Entscheidung wird ebenfalls im nachfolgenden Abschnitt ausführlich eingegangen.

16 Vgl. Herbert Wille, Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 169 (190 Rz. 44); Höfling, Schranken, S. 91 Rz. 16; zum Begriff der «öffentlichen Sittlichkeit» siehe auch Wille, Verwaltungsrecht, S. 473 f.

17 StGH 1997/19, LES 1998, S. 269 (274 Erw. 3.2).

18 So Hugo Vogt, Aktuelle Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes zum Anspruch auf rechtliches Gehör, Jus & News 2010/1, S. 7 (18).

19 Siehe vorne Fn. 13.

«Offensichtlich nennt die[se] Schrankenregelung [...] besonders schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeits- und Privatsphäre, für welche der historische Verfassungsgeber den Gesetzesvorbehalt besonders betonen wollte [...] Generell ist zu berücksichtigen, dass bei der Schaffung der Landesverfassung vor über 70 Jahren erst auf eine im Vergleich zu heute rudimentäre Grundrechtsdoktrin zurückgegriffen werden konnte. Diesbezüglich ist die Rechtslage mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar, wo der Wortlaut zahlreicher Grundrechte sogar noch aus dem letzten Jahrhundert stammt. Insoweit erscheint eine geltungszeitliche Interpretation der Schrankennormen der Landesverfassung im Lichte eines modernen Grundrechtsverständnisses angebracht – dies etwa im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, deren Grundgesetz nach dem 2. Weltkrieg entstanden ist und wo dem Wortlaut der einzelnen Schrankenregelungen entsprechend grösseres Gewicht zukommt ...».²⁰

Demnach müssen einerseits gesetzgeberische Eingriffe auch in solche Grundrechte, welche unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt stehen, dem Übermassverbot genügen. Andererseits kann der Gesetzgeber in diesem Rahmen auch in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte eingreifen²¹ – sofern diese nicht ausnahmsweise als absolut gewährleistet und damit als eingriffsresistent zu qualifizieren sind.²²

Diese StGH-Rechtsprechung wird in der Literatur überwiegend befürwortet.²³ Eine andere Meinung vertritt jedoch Wolfram Höfling –

20 StGH 1997/19, LES 1998, S. 269 (274 Erw. 3.2); siehe hierzu Marzell Beck / Andreas Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 131 (141 f. Rz. 23). Zu dieser StGH-Entscheidung ist anzumerken, dass damals noch die alte schweizerische Bundesverfassung von 1874 in Kraft war.

21 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 73.

22 Siehe zu dieser besonderen Grundrechtskategorie S. 196.

23 Siehe Wille, Verwaltungsrecht, S. 40 f., 44 f.; Wille, Glaubensfreiheit, S. 169 (190 Rz. 44); Hilmar Hoch, Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 195 (204 Rz. 11); Hoch, Schwerpunkte, S. 72 f.; Hoch, Kriterien, S. 641; Vallender/Vogt, Eigentumsgarantie, S. 712 f. Rz. 42; Vogt, Rechtsprechung, S. 18; Vogt, Anspruch, S. 589 f. Rz. 37; Vogt, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, überspitzter For-

allerdings ohne auf die neuere einschlägige StGH-Rechtsprechung einzugehen.²⁴ Höfling propagiert nach wie vor²⁵ eine weitgehend wortgetreue Auslegung der Grundrechtsschrankenregelung der Landesverfassung. So bemerkt er zur vorbehaltlos gewährleisteten Eigentumsgarantie gemäss Art. 34 Abs. 1 LV:

«Diese Konzeption kann man durchaus als wenig folgerichtig einstufen; sie ergibt sich allerdings aus dem klaren Wortlaut der Verfassung.»²⁶

In der von Höfling herangezogenen früheren Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie führte der Staatsgerichtshof unter anderem Folgendes aus:

«Wenn auch die liechtensteinische Verfassung es nicht ausdrücklich sagt, sind mit dem Eigentum und insbesondere mit dem Eigentum an Grund und Boden auch soziale Verpflichtungen verbunden [...] Der Eigentümer von Grund und Boden muss sich daher Verfügungsbeschränkungen, die aus Gründen der Wohlfahrt der Allgemeinheit gegeben sind, gefallen lassen [...] Gemäss Art. 14 der Verfassung ist oberste Aufgabe des Staates die Förderung der gemeinsamen Volkswohlfahrt und der Staat hat daher auch die

malismus, ebenfalls in: Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, S. 593 (603 f. Rz. 15 f.); Markus Wille, Petitionsrecht, ebenfalls in: Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, S. 235 (242 Rz. 12); Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, ebenfalls in: Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, S. 505 (521 Rz. 21); Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, S. 352 und 516 f.; Beck/Kley, Freiheit, S. 141 ff. Rz. 23.

24 Höfling stützt sich insbesondere auf die StGH-Entscheidung 1960/8-10, ELG 1955–1961, 151 (155); siehe Höfling, Schranken, S. 93 Rz. 20. Diese Rechtsauffassung teilt wohl auch Peter Nägele, Vereins- und Versammlungsfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 215 (224 Rz. 19).

25 Siehe auch schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 83 ff.; vgl. auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS Bd. 14, Vaduz 1990, S. 91 (141 ff.). Damals gab es die erwähnte neuere StGH-Rechtsprechung allerdings noch nicht.

26 Höfling, a. a. O.; vgl. dagegen Vallender/Vogt, Eigentumsgarantie, S. 712 f. Rz. 42 und Wille, Verwaltungsrecht, S. 40 und 45; siehe auch schon Josef Alexander Fehr, Grundverkehrsrecht und Eigentumsgarantie im Fürstentum Liechtenstein, Schaan 1984, S. 207.

Aufgabe, den Grundverkehr zu überwachen und Beschränkungen zu verfügen, wenn dadurch Interessen der Allgemeinheit verletzt werden.»²⁷

Höfling sieht in dieser früheren StGH-Rechtsprechung zu Recht eine Parallele zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts: Indem nämlich der Staatsgerichtshof zur Herleitung einer ungeschriebenen Schrankenklausele auf verfassungsrechtlich statuierte Grundsätze, wie eben Art. 14 LV, zurückgreife, bediene er sich weitgehend des grundrechtsdogmatischen Topos des kollidierenden Verfassungsrechts, der auch dem Bundesverfassungsgericht zur Legitimierung von Beschränkungen vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte diene.²⁸

Doch ist dieser Argumentation mit den Erwägungen des Staatsgerichtshofes in der StGH-Entscheidung 1997/19 – dem schon erwähnten leading case zu den Grundrechtsschranken der Landesverfassung – entgegenzuhalten, dass letztere ein Vierteljahrhundert älter als das deutsche Grundgesetz und entsprechend noch einem weitgehend formellen Grundrechtsverständnis verpflichtet ist. Tatsächlich deckt sich der Grundrechtskatalog der Landesverfassung auch in der Diktion sogar noch weitgehend mit der konstitutionellen Verfassung von 1862.²⁹ Deshalb erscheint bei den Schrankenbestimmungen der Landesverfassung, anders als beim Grundgesetz, eine dem Wortlaut weniger verpflichtete, primär geltungszeitliche Auslegung – oder eben die Anerkennung entsprechenden ungeschriebenen Verfassungsrechts – gerechtfertigt, wodurch sich ein Rückgriff auf kollidierende Verfassungsbestimmungen erübrigt.

27 StGH 1960/8-10, a. a. O.; siehe hierzu auch Wille, Verwaltungsrecht, S. 44 f.

28 Höfling, Schranken, S. 93 Rz. 20; siehe schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 87 und S. 177 f. und die dortigen Nachweise; vgl. auch Wille, Verwaltungsrecht, S. 44 f. Zur entsprechenden Leitentscheidung BVerfGE 28, 243 (261) siehe Höfling, Schranken, S. 91.

29 Ausführlich Frick, Gewährleistung, S. 27 f.; siehe dort auch S. 217, wo Frick mit diesem Argument den einfachen Gesetzesvorbehalt von Art. 36 LV relativiert. Ähnlich veraltet sind die Grundrechtsschranken der österreichischen Bundesverfassung, deren Grundrechtskatalog mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Kern auf das Jahr 1867 zurückgeht; siehe Robert Walter / Heinz Mayer / Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 10. Aufl., Wien 2007, S. 21 Rz. 47 sowie Walter Berka, Verfassungsrecht, 4. Aufl., Wien/New York 2012, S. 8 f. Rz. 28.

Die von Höfling propagierte, eng am Wortlaut orientierte Auslegung der Schrankenregelung der Landesverfassung führt allerdings in der Praxis kaum zu einem anderen Ergebnis als die neuere StGH-Rechtsprechung. Was zunächst die verfassungsunmittelbaren Schranken betrifft, so kommt der Bezugnahme auf die «Sittlichkeit» in Art. 40 LV keine praktische Bedeutung zu;³⁰ und in Art. 37 Abs. 2 2. Satz LV geht dieser Begriff in der «öffentlichen Ordnung» und dem damit angesprochenen Polizeigüterschutz auf³¹ – welcher wiederum mit den Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit korreliert.³² Bei den vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten muss gemäss Höfling zwar auf «kollidierendes Verfassungsrecht» zurückgegriffen werden, um auch hier Grundrechtsschranken zu rechtfertigen. Da sich dafür aber nicht nur konkurrierende Grundrechte, sondern auch der Wohlfahrtsartikel 14 LV eignet,³³ läuft dies erneut auf das Grundrechtseingriffskriterium des öffentlichen Interesses hinaus. Zudem betont auch Höfling, dass die «qualifizierten Gesetzesvorbehalte der EMRK ... die einfachen Gesetzesvorbehalte der Landesverfassung (anreichern) und ... den Grundrechtsschutz (verstärken)».³⁴ Durch diesen Rückgriff auf die Grundrechtseingriffskriterien der EMRK lassen sich schliesslich auch die zahlreichen einfachen Gesetzesvorbehalte der Landesverfassung auf das vom Staatsgerichtshof angewandte Prüfungsschema reduzieren.

Somit deckt sich die Rechtsauffassung von Höfling, wie erwähnt, im Resultat mit der seit Längerem ständigen StGH-Rechtsprechung zu den Grundrechtsschranken der Landesverfassung, sodass dessen unter-

30 Vgl. Hoch, Meinungsfreiheit, S. 203 Rz. 10. Rechtsvergleichend verweist Höfling auf die (ebenfalls) fehlende praktische Relevanz der Sittenklausel des Art. 2 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes; siehe Höfling, Schranken, S. 91 Rz. 15 Fn. 39.

31 Wille, Glaubensfreiheit, S. 190 Rz. 44; Herbert Wille, Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Kirche und Staat?, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS Bd. 26, Vaduz 1999, S. 79 (95); vgl. auch Wille, Verwaltungsrecht, S. 473 f.

32 Siehe Wille, Verwaltungsrecht, S. 539 ff.

33 Siehe Höfling, Schranken, S. 94, mit Verweis insbesondere auf StGH 1960/8-10 (siehe zu dieser Entscheidung vorne Fn. 15).

34 Höfling, Schranken, S. 95, mit Verweisen auf Batliner, Rechtsordnung, S. 97 (143) sowie Höfling, Grundrechtsordnung, S. 89; vgl. auch Nägele, Vereins- und Versammlungsfreiheit, S. 224 Rz. 19.

schiedlichem dogmatischem Ansatz letztlich wenig praktische Bedeutung zukommt.³⁵

III. Klassisches Prüfungsschema nicht nur für Eingriffe in Freiheitsrechte?

1. Aktuelle Diskussion in der schweizerischen Lehre

Lange Zeit war in der modernen Grundrechtsdogmatik weitgehend unbestritten, dass das etablierte Prüfungsschema für Grundrechtseingriffe (gesetzliche Grundlage/Übermassverbot/Kerngehaltsgarantie) auf «klassische» Grundrechte, somit auf Freiheitsrechte zugeschnitten sei.³⁶ Aber insbesondere der diese Grundrechtseingriffskriterien einheitlich regelnde Art. 36 der neuen schweizerischen Bundesverfassung von 1999³⁷ hat eine Diskussion darüber angestossen, inwieweit das Prüfungsschema für Eingriffe in Freiheitsrechte auch auf andere Grundrechte anwendbar ist. Der Basler Staatsrechtler Markus Schefer hat dieser Frage eine eigene Monografie gewidmet, worin er dezidiert die Universalität von Art. 36 BV betont.³⁸ Allerdings muss auch Schefer dieses Universalitätspostulat insofern relativieren, als er das Prüfungsschema bei Leistungs- und Verfahrensrechten sowie bei der Rechtsgleichheit und beim Willkürverbot stark modifiziert.³⁹ Die restliche schweizerische

35 Vgl. aber immerhin hinten Fn. 65.

36 Siehe etwa Jörg Paul Müller, *Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie*, Bern 1982, S. 96 ff. mit weiteren Nachweisen.

37 Art. 36 BV (SR 101) lautet wie folgt:

«Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

²Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.»

38 Markus Schefer, *Die Beeinträchtigung von Grundrechten. Zur Dogmatik von Art. 36 BV*, Bern 2006, insbes. S. 9 ff.

39 Siehe Schefer, *Beeinträchtigung*, S. 99 ff.; vgl. hierzu auch Ulrich Häfelin / Walter Haller / Helen Keller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 8. Aufl., Zürich 2012, S. 97 Rz. 303.

Lehre sieht das einheitliche Prüfungsschema im Wesentlichen nach wie vor auf die Freiheitsrechte beschränkt.⁴⁰

2. Ausweitung der einschlägigen StGH-Rechtsprechung?

In Liechtenstein ist diese Diskussion jüngst von Hugo Vogt aufgegriffen worden, der die Anwendung des Prüfungsschemas für Grundrechtseingriffe auch auf verfassungsrechtliche Verfahrensgrundrechte propagiert. Vogt beruft sich dabei ausser auf Schefer auch auf die StGH-Rechtsprechung.⁴¹

Tatsächlich hat der Staatsgerichtshof dieses Prüfungsschema schon in den 1990er-Jahren über die traditionellen Freiheitsrechte hinaus auch auf solche Verfahrensgrundrechte ausgedehnt, bei denen er den sachlichen Geltungsbereich ähnlich wie bei den Freiheitsrechten als genügend klar abgegrenzt erachtete; konkret beim Beschwerderecht und beim Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör.⁴² Wenn ein solcher sachlicher Geltungsbereich, in den auch tatsächlich «eingegriffen» werden könnte, (noch) fehlt, ist das Eingriffsprüfungsschema nicht oder nur sehr eingeschränkt anwendbar.⁴³

40 Siehe etwa Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 97 Rz. 303 (mit Verweis auf die Erläuterungen zu Art. 36 BV im BBl 1997 I 194 f.) sowie Regina Kiener / Walter Kälin, Grundrechte, Bern 2007, S. 77 f.; weitere Literaturnachweise bei Schefer, S. 9 Fn. 4 und Vogt, Anspruch, S. 588 Fn. 112; für Österreich siehe etwa Berka, Verfassungsrecht, S. 420 f. Rz. 1277 ff.

41 Vogt, Rechtsverweigerung, S. 603 f. Rz. 15; Vogt, Anspruch, S. 588 ff. Rz. 35 ff.; Vogt, Rechtsprechung, S. 17 ff.

42 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 74 mit Verweis auf StGH 1995/11, LES 1996, 1 (5 f. Erw. 2.3.2) (Beschwerderecht); StGH 1991/8, LES 1992, 96 (98 Erw. 5.6) sowie StGH 1998/6, LES 1999, 173 (176 Erw. 3.1) (Akteneinsichtsrecht); ebenso zum Akteneinsichtsrecht für die Schweiz Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 78. In StGH 2005/30 deutet der Staatsgerichtshof allerdings an, dass alle von Art. 6 EMRK garantierten Verfahrensrechte unter Anwendung des einheitlichen Prüfungsschemas eingeschränkt werden könnten; doch wird dies nicht weiter ausgeführt und die Entscheidung ist auch isoliert geblieben; siehe StGH 2005/30 Erw. 2.1 (<www.stgh.li>) und hierzu Tobias Michael Wille, Recht auf Verteidigung, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 435 (451 Rz. 14).

43 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 74; siehe für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 96 f. Rz. 302; für Österreich siehe Berka, Verfassungsrecht, S. 420 f.

Vogt spricht sich nun, wie erwähnt, dafür aus, das einheitliche Eingriffsprüfungsschema über das Akteneinsichtsrecht und das Beschwerderecht hinaus auf alle Verfahrensgrundrechte auszudehnen; er erwähnt dabei explizit den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Rechtsverweigerungs- und das Rechtsverzögerungsverbot. Allerdings lässt Vogt offen, wie als Voraussetzung hierfür der sachliche Geltungsbereich dieser weiteren Verfahrensgrundrechte konkret zu umreissen wäre.⁴⁴

Im Bezug auf den Anspruch auf rechtliches Gehör räumt Vogt im Gegenteil ein, dass dieses Grundrecht «[a]ls Verfahrensgrundrecht [...] darauf angewiesen ist, durch (einfachgesetzliches) Prozessrecht [...] umgesetzt zu werden. Damit bezieht der Anspruch auf rechtliches Gehör seinen materiellen Gehalt sehr stark auch von den einfachgesetzlichen Bestimmungen».⁴⁵ Entsprechend geht auch die inhaltliche Umschreibung dieses Grundrechts nur so weit, dass «der Verfahrensbehaftete eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten».⁴⁶ Damit ist aber noch keine einheitliche Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs des rechtlichen Gehörs möglich, da dessen Inhalt je nach Verfahren und drohender Sanktion variieren kann.

Anders ist dies eben nur beim Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Wer Partei in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren ist,⁴⁷ hat grundsätzlich das Recht, alle Verfahrensakten zu kennen.⁴⁸ Wenn in diesen genügend klar umrissenen sachlichen Geltungsbereich des Akteneinsichtsrechts eingegriffen werden soll, muss der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und unter Einhaltung des Übermassverbots, somit unter Anwendung des einheitlichen Eingriffsprüfungsschemas erfolgen.⁴⁹ Gleiches gilt im

Rz. 1277 sowie – spezifisch zu den Verfahrensgrundrechten – Walter/Mayer/Kucko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, S. 630 f. Rz. 1339.

44 Siehe Fn. 41.

45 Vogt, Anspruch, S. 570 Rz. 8 mit rechtsvergleichenden Hinweisen.

46 Siehe StGH 2003/90, LES 2006, 89 (91 Erw. 2.1) sowie Vogt, Anspruch, S. 573 Rz. 11 und Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 338 f.

47 Vogt, Anspruch, S. 583 Rz. 26. Dritten steht dagegen nur das allgemeine Informationsrecht gemäss Informationsgesetz offen; siehe StGH 2009/107, Erw. 5.1, und hierzu Hilmar Hoch, Archivrecht und Grundrechte, LJZ 2011, 28 (29 Fn. 8).

48 Vogt, Anspruch, S. 583 f. Rz. 27 mit Verweis auf StGH 2011/69, Erw. 2.2.3.

49 Siehe Vogt, Anspruch, S. 584 Rz. 30; Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 78.

Übrigen für das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV. Hier lässt sich der sachliche Geltungsbereich dahingehend umreissen, dass jede Verfügung oder Entscheidung bis zur letzten Instanz angefochten werden kann; entsprechend stellt eine Rechtsmittel einschränkung oder gar ein Rechtsmittelausschluss einen zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff dar.⁵⁰

Auch in Bezug auf das Verbot der formellen Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung führt Vogt, wie erwähnt, nicht aus, wie einigermassen klar abgegrenzte sachliche Geltungsbereiche für diese beiden Grundrechte aussehen sollten.⁵¹ Hinsichtlich des Rechtsverzögerungsverbots erstaunt dies von vornherein nicht. Denn dieses Grundrecht wird recht kasuistisch angewandt, weil die vier vom Staatsgerichtshof aus der Strassburger Rechtsprechung übernommenen Prüfungskriterien⁵² für jeden Fall individuell anzuwenden sind. Beim Rechtsverweigerungsverbot ist die Sachlage etwas anders. Soweit die Rechtsverweigerung im Rechtsmittelverfahren erfolgt, ergibt sich teilweise eine Überschneidung mit dem Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV.⁵³ Insofern ist auch hier das einheitliche Prüfungsschema anwendbar. Ansonsten ergeben sich insbesondere Überschneidungen des Rechtsverweigerungsverbots mit dem Recht auf den ordentlichen Richter gemäss Art. 33 Abs. 1 LV;⁵⁴ in diesem Bereich erscheint das Prüfungsschema jedoch wiederum wenig geeignet, da das Recht auf den ordentlichen Richter «weder das Recht auf ein bestimmtes Verfahren noch auf eine bestimmte Entscheidung»⁵⁵ gewährleistet und somit auch hier ein klar konturierter sachlicher Geltungsbereich fehlt.

50 Siehe Wille, Beschwerderecht, S. 521 Rz. 21.

51 Siehe Vogt, Rechtsverweigerung, S. 604 Rz. 15 in fine und S. 611 Rz. 31.

52 Es sind dies das Verhalten des Beschwerdeführers, die Komplexität des Verfahrens, die Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden sowie dessen Bedeutung für den Beschwerdeführer; siehe hierzu Vogt, Rechtsverweigerung, S. 607 ff. Rz. 22 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

53 Siehe etwa StGH 2004/9, Erw. 2.2 (<www.gerichtsentscheide.li>) sowie Vogt, Rechtsverweigerung, S. 601 f. Fn. 32.

54 StGH 2004/15, Erw. 2.2; StGH 2003/37, Erw. 2.1.

55 Siehe StGH 2002/9, Erw. 3 und hierzu Tobias Michael Wille, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, S. 331 (351 Rz. 22) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. aber immerhin StGH 2011/10, Erw. 2.3 (<www.gerichtsentscheide.li>), wo der Staatsgerichtshof ausnahmsweise dem einheitlichen Prüfungsschema zu folgen scheint; dies ist aber, soweit ersichtlich, ein Einzelfall geblieben; siehe auch Tobias Michael Wille, a. a. O., S. 372 f. Rz. 48.

Diese Ausführungen zeigen, dass bei der Anwendung der einheitlichen Grundrechtseingriffskriterien über die Freiheitsrechte hinaus auf weitere Grundrechte Zurückhaltung angezeigt ist. Entsprechend erweist sich die StGH-Rechtsprechung mit ihrer selektiven Ausweitung der Anwendung dieser Kriterien auf das Beschwerderecht und auf den Anspruch auf Akteneinsicht als gerechtfertigt. Wenn sich allerdings der sachliche Geltungsbereich weiterer Grundrechte in der zukünftigen Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung genügend konkretisieren sollte, kann sich allenfalls auch eine weitergehende Anwendung des einheitlichen Prüfungsschemas als sinnvoll erweisen.⁵⁶

3. Ein Sonderfall: Eingriffsresistente Grundrechte

Einen aufschlussreichen Sonderfall stellen die absolut gewährleisteten und somit eingriffsresistenten⁵⁷ Grundrechte dar, weil für diese von den klassischen Grundrechtseingriffskriterien von vornherein nur die Kerngehaltsgarantie relevant ist: Ihr sachlicher Geltungsbereich fällt nämlich mit diesem Eingriffskriterium zusammen. Es handelt sich dabei einerseits um verschiedene in der Landesverfassung explizit gewährleistete Grundrechte⁵⁸ – wobei diese vorbehaltlose Gewährleistung hier eben (als Ausnahme von der sonstigen StGH-Praxis) zum Nennwert zu nehmen ist; andererseits gehören dazu auch ungeschriebene Grundrechte. Auf diese eingriffsresistenten Grundrechte soll im Folgenden noch kurz eingegangen werden.

Zu dieser Grundrechtskategorie gehört zunächst das in der StGH-Praxis wichtigste Grundrecht, nämlich das ungeschriebene Willkürverbot. Dieses beansprucht als universeller Mindeststandard an Gerechtig-

56 Zur entsprechenden Dynamik etwa der schweizerischen Grundrechtsprechung siehe schon Müller, *Elemente*, S. 96 ff.

57 Höfling spricht in diesem Zusammenhang auch von «abwägungsresistenten» Grundrechtsgewährleistungen. Er weist zudem darauf hin, dass der früher auch vom Staatsgerichtshof verwendete Begriff der «absoluten Grundrechte» mehrdeutig ist: Während der Staatsgerichtshof darunter auch die von ihm sehr wohl als einschränkungsfähig erachtete Eigentumsgarantie subsumierte, versteht die österreichische Verfassungsrechtslehre unter diesem Begriff nur eingriffsresistente Grundrechte; siehe Höfling, *Schranken*, S. 92 f. Rz. 17 f.

58 Siehe vorne, S. 185.

keit in der ganzen Rechtsordnung absolute Geltung und kann deshalb nicht weiter eingeschränkt werden.⁵⁹

Nach traditioneller und nach wie vor vorherrschender Auffassung gilt auch der Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV als eingriffsisistent. Wenn demnach eine sachliche Differenzierung zwischen Vergleichsfällen möglich ist, ist eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt bzw. muss im umgekehrten Fall eine Gleichbehandlung erfolgen; sonst ist dieses Grundrecht verletzt.⁶⁰ Nach der gegenteiligen Auffassung hat auch im Rahmen der Gleichheitsprüfung eine der Verhältnismässigkeitsprüfung ähnliche Abwägung zwischen den für und gegen eine Gleichbehandlung sprechenden Interessen zu erfolgen.⁶¹

Absolut gewährleistet sind auch der Schutz der Menschenwürde, das Verbot der Todesstrafe sowie das Verbot unmenschlicher Strafen (inkl. Folterverbot) gemäss Art. 27bis LV.⁶² Kein absolut eingriffsisistent

59 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 74 mit Verweis auf Daniel Thürer, Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, ZSR NF Bd. 106 (1987, II. Hbd.), S. 413 (452 f.) sowie Müller, Elemente, S. 478; siehe auch Vogt, Willkürverbot, S. 357 f. und Schefer, Gewährleistung, S. 113 mit Verweis auf die abweichende Meinung von Felix Uhlmann, Das Willkürverbot (Art. 9 BV), Bern 2005, Rz. 305 ff.

60 Dies ist wohl auch nach wie vor die Auffassung des Staatsgerichtshofes; siehe Kley/Vogt, Rechtsgleichheit, S. 262 f. Rz. 22 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen; siehe aber immerhin auch die anschliessende Fussnote.

61 Ausführlich hierzu René Wiederkehr, Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen: Gilt Art. 36 BV auch bei der Einschränkung der Rechtsgleichheit?, AJP 4/2008, S. 394 (396 f. und 409 f.); vgl. zudem Schefer, Beeinträchtigung, S. 110 ff. sowie Kley/Vogt, Rechtsgleichheit, S. 260 f. Rz. 20 f., welche auch in den StGH-Entscheidungen 2003/67 (Erw. 4.1) und 2011/23 (Erw. 6.2) Andeutungen für eine Verhältnismässigkeitsabwägung im Rahmen der Gleichheitsprüfung sehen. Gemäss diesen beiden StGH-Entscheidungen ist analog zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (siehe dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 206 mit Verweis auf BVerfGE 55, 72 [88, 91] und 70, 230 [239 f.]) die Ungleichbehandlung zweier Gruppen von Normadressaten unzulässig, wenn zwischen diesen «keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten ...». Tatsächlich erfolgte allerdings in beiden StGH-Fällen keinerlei Verhältnismässigkeitsprüfung. Kritisch zu einer derartigen Ausweitung des Gleichheitssatzes Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 98 Rz. 303b mit Verweis auf Walter Kälin, ZBJV 147 (2011) 753: Gemäss Kälin «führt ein solcher Import von Kriterien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit in das Rechtsgleichheitsgebot zwar zu einer strengeren Prüfung und erhöht damit den Grundrechtsschutz, verkennt aber gleichzeitig die gewaltenteilige ... Funktion des Rechtsgleichheitsgebots und höhlt damit die Rollenverteilung zwischen Richter und Gesetzgeber aus.»

62 Siehe Höfling, Schranken, S. 92 f. Rz. 18 f.; vgl. auch Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 106 Rz. 326. Zum Folterverbot gemäss Art. 3 EMRK siehe Chris-

tes Grundrecht ist dagegen das – zwar ebenfalls ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet⁶³ – Recht auf Leben gemäss Art. 27ter Abs. 1 LV. Für dieses Grundrecht müssen hinsichtlich des staatlichen Rechts auf Selbstverteidigung sowie bei Notwehr und Nothilfe implizite Grundrechtsschranken⁶⁴ und in diesem Rahmen auch das Übermassverbot und die Kerngehaltsgarantie gelten.⁶⁵

Nicht einschränkbar sind schliesslich einzelne grundrechtliche Leistungsansprüche, sofern sie nicht direkt mit Interessen Dritter kollidieren können;⁶⁶ so das ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung⁶⁷ und als Reflex hiervon auch das steuerfreie Existenzminimum gemäss Art. 24 Abs. 1 LV.⁶⁸

toph Grabenwarter / Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., Wien 2012, S. 163 Rz. 26. Die Todesstrafe ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK dagegen an sich zulässig, wird aber im Zusammenhang mit den Gewährleistungen des 6. und 13. Zusatzprotokolls von der Strassburger Rechtsprechung als in Friedenszeiten EMRK-widrig erachtet; siehe Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention, S. 150 f. Rz. 7 ff.

63 Vgl. S. 185.

64 Siehe Peter Bussjäger, Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 113 (125 f. Rz. 29 ff.).

65 Vgl. zur analogen Schrankenregelung in Art. 2 Abs. 2 EMRK Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention, S. 151 f. Rz. 11 ff.; restriktiver wohl Höfling, Schranken, S. 93 Rz. 19, wonach Einschränkungen des Rechts auf Leben nur nach Massgabe kollidierenden Verfassungsrechts möglich seien, wobei Höfling einzig die Befreiung von Geiseln als Beispiel anführt; siehe generell zu dessen stärkerer Gewichtung des Verfassungswortlauts im Bezug auf Grundrechtsschranken S. 187.

66 Solche Kollisionen sind etwa beim Grundrecht auf unentgeltlichen Primarschulunterricht gemäss Art. 16 Abs. 3 LV möglich; so wenn ein Kind den Unterricht stört und deshalb zeitweise vom Schulunterricht suspendiert werden muss; siehe Häfelin / Haller / Keller, Bundesstaatsrecht, S. 98 Rz. 303a und Schefer, Beeinträchtigung, S. 101. Allgemein zu diesem Grundrecht siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 146 mit weiteren Nachweisen.

67 Vgl. Schefer, Gewährleistung, S. 102; Häfelin / Haller / Keller, Bundesstaatsrecht, S. 98 Rz. 303a. Generell zum Grundrecht auf Existenzsicherung siehe den leading case StGH 2004/48, Erw. 2.2 f. (<www.stgh.li>) sowie Hoch, Kriterien, S. 40; Vogt, Willkürverbot, S. 356 f. und Herbert Wille, Legalitätsprinzip im Abgaberecht, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 485 (489 Fn. 18).

68 Siehe zu diesem Grundrecht StGH 2000/39, LES 2004, S. 43 (56 Erw. c/aa); siehe auch Wille, Legalitätsprinzip, S. 488 ff. Rz. 2 ff. und Hoch, Kriterien, S. 640.

IV. Fazit

Abschliessend können die beiden eingangs gestellten Fragen kurz wie folgt beantwortet werden:

- Der Staatsgerichtshof hat die im Wesentlichen noch auf die konstitutionelle Verfassung von 1862 zurückgehenden unterschiedlichen Grundrechtsschranken der Landesverfassung in seiner neueren Rechtsprechung zu Recht durch das einheitliche Eingriffsprüfungsschema (genügende gesetzliche Grundlage; öffentliches Interesse/Verhältnismässigkeit/Kerngehaltsgarantie) ersetzt. Demnach werden einerseits auch gesetzgeberische Eingriffe in Grundrechte, welche unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt stehen, auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft; andererseits braucht auch zur Rechtfertigung von Eingriffen in durch die Landesverfassung vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte nicht (mehr) auf kollidierende Verfassungsnormen zurückgegriffen zu werden.
- Eine generelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieses einheitlichen Eingriffsprüfungsschemas auf Verfahrensrechte oder gar auf sämtliche Grundrechte erweist sich als weder sinnvoll noch praktikabel. Am wenigsten geeignet ist dieses Schema für die Gruppe der eingriffsresistenten Grundrechte. Gerechtfertigt erscheint dessen Anwendung indessen aus heutiger Sicht auf einzelne Verfahrensrechte; konkret auf das Akteneinsichts- und das Beschwerderecht, wie dies vom Staatsgerichtshof auch seit Längerem praktiziert wird.

